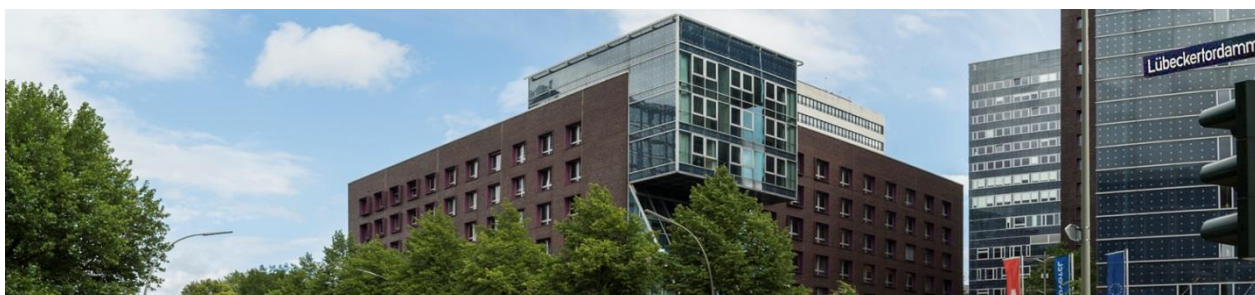


Finanzgericht Hamburg

Newsletter 1/2018



Sehr geehrte Damen und Herren,

die Rechtsprechungsübersicht über die **im 1. Quartal 2018 zur Veröffentlichung freigegebenen Entscheidungen** beginnt mit einem Urteil des 2. Senats zur **sog. Tonnagebesteuerung**, die für viele Anleger im Bereich der Containerschifffahrt von besonderem Interesse sein dürfte.

Der 1. Senat hatte sich mit der umsatzsteuerrechtlichen Beurteilung von **Beratungsleistungen einer als gemeinnützig anerkannten Verbraucherzentrale** zu befassen. Dabei ging es um die Frage, ob die gegen Entgelt durchgeführten Beratungen dem ermäßigten oder dem regulären Steuersatz unterliegen.

Der **Geschäftsbericht 2017** zeichnet die Entwicklung der Verfahrenseingänge und Verfahrenserledigungen des abgelaufenen Jahres nach und belegt, dass trotz gesteigener Eingangszahlen und einer personellen Unterbesetzung im richterlichen Bereich während des gesamten Geschäftsjahres weiterhin sehr zeitnah Rechtsschutz gewährt werden konnte.

Die anschließend nur leitsatzartig vorgestellten Entscheidungen geben einen Überblick über weitere interessante Fälle aus dem gesamten Zuständigkeitsbereich des Finanzgerichts Hamburg.

Der nächste Newsletter des Finanzgerichts Hamburg erscheint **zum 30. Juni 2018**.

Alle im Newsletter erwähnten [Entscheidungen](#) des Finanzgerichts Hamburg sind auch über die Homepage des Gerichts im Volltext abrufbar.

Der Newsletter des Finanzgerichts Hamburg informiert die interessierte Öffentlichkeit in kurzer und prägnanter Form über aktuelle Entscheidungen sowie interessante Entwicklungen und Veränderungen im und um das Finanzgericht Hamburg. Der Bezug des Newsletters ist kostenlos; die Anmeldung erfolgt über die Homepage des Finanzgerichts Hamburg unter [Newsletter-Abo](#).

Eine Abbestellung des Newsletters ist jederzeit möglich.

Jahresbilanz 2017

Der Präsident des Finanzgerichts Hamburg, Christoph Schoenfeld, stellte den Geschäftsbericht des abgelaufenen Geschäftsjahres 2017 vor. Trotz merklichen Anstiegs der Eingangszahlen und personeller Unterbesetzung im richterlichen Bereich während des gesamten Jahres sei es gelungen, weiterhin sehr zeitnah Rechtsschutz zu gewähren.

In 2017 gingen beim Finanzgericht mehr Verfahren ein als in den vergangenen sieben Jahren, und zwar insgesamt 1.697 Sachen. Trotzdem sei es gelungen, die durchschnittlichen Verfahrenslaufzeiten kurz zu halten, so blieben die Laufzeiten bei Klagen -durchschnittlich- deutlich unter einem Jahr (8,4 Monate); die Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes konnten -im Durchschnitt- binnen eines Vierteljahres abgeschlossen werden. Damit konnte das Finanzgericht Hamburg im Bundesvergleich erneut einen Spitzenplatz einnehmen. Auch im vergangenen Jahr war -wie in den Vorjahren- eine Vielzahl der Verfahren für die Rechtsschutzsuchenden erfolgreich. Bei den streitig entschiedenen Klageverfahren erging in 21% der Fälle eine klagstattgebende Entscheidung; zu einer einvernehmlichen Beilegung des Rechtstreits -sei es durch Änderung/Teiländerung des angegriffenen Bescheides oder durch Rücknahme der Klage- kam es in 40 % aller Verfahren. In den überwiegenden Fällen wurde der Streit in dem Verfahren vor dem Finanzgericht auch endgültig beigelegt, nur in einem guten Drittel der streitig entschiedenen Fälle kam es zu einem Rechtsmittelverfahren.

[\(Jahresbilanz 2017\)](#)

Besonders interessante Entscheidungen

Gestaltungsmodell bei der Tonnagesteuer hat keinen Erfolg

Der 2. Senat hat entschieden, dass sog. Unterschiedsbeträge nach § 5a Abs. 4 Sätze 1 und 2 EStG nicht steuerneutral beim Wechsel von Gesellschaftern einer Personengesellschaft auf die neuen Gesellschafter übergehen. Die Unterschiedsbeträge sind vielmehr bei jeder Art des Ausscheidens eines Gesellschafters gemäß § 5a Abs. 4 Satz 3 Nr. 3 EStG gewinnerhöhend aufzulösen.

Hintergrund der Entscheidung ist eine als Subventionierung der Seeschifffahrt eingeführte Besonderheit im Bereich der Gewinnermittlung bei Handelsschiffen im internationalen Verkehr, die sog. Tonnagesteuer. Auf Antrag des Schiffbetreibers wird der Gewinn, der auf die Handelsschiffe entfällt, danach pauschal nach der Tonnage des Schiffs ermittelt, was regelmäßig zu erheblich geringeren Gewinnen führt als bei der regulären Gewinnermittlung. Beim Übergang zur Besteuerung nach der Tonnage ist zum Schluss des Wirtschaftsjahres, das vor der erstmaligen Anwendung der Tonnagesteuer liegt, für das jeweilige Schiff und alle anderen Wirtschaftsgüter, die dem Schiffsbetrieb unmittelbar dienen, der Unterschiedsbetrag zwischen dem Buchwert und dem Teilwert (vereinfacht gesagt dem Marktwert) in einem gesonderten Bescheid festzustellen. Damit sollen die in den Wirtschaftsgütern vorhandenen stillen Reserven „eingefroren“ werden, um sie zu einem späteren Zeitpunkt bei der Rückkehr zur regulären Besteuerung zu erfassen. Dazu kann es kommen, wenn bei einer Schiffspersonengesellschaft ein Gesellschafter aus der Gesellschaft ausscheidet. Der auf einen solchen Gesellschafter entfallende Anteil ist dann gemäß § 5a Abs. 4 Satz 3 Nr. 3 EStG seinem Gewinn anteilig hinzuzurechnen.

Die in der Vergangenheit mit Blick auf die Tonnagebesteuerung als attraktiv angesehene Beteiligung an einer Schiffspersonengesellschaft hat sich in Zeiten der andauernden Containerschiffskrise in ihr Gegenteil verkehrt. Vor diesem Hintergrund wurden Gestaltungslösungen gesucht, die Versteuerung des Unterschiedsbetrags und damit der stillen Reserven einzelner Gesellschafter zu vermeiden. Dies soll etwa dadurch geschehen, dass die Kommanditanteile des Gesellschafters steuerneutral zu Buchwerten in neu gegründete Kommanditgesellschaften eingebracht werden, an denen sich der einbringende Gesellschafter nur in einem geringfügigen Umfang als Kommanditist beteiligt (zumeist 1 %), während der einzige persönlich haftende Gesellschafter eine GmbH ist, die den weit überwiegenden Anteil am Gesellschaftsvermögen hält (zumeist 99 %) und dem geringeren Körperschaftsteuersatz von 15 % unterliegt.

Die Entscheidung des Finanzgerichts Hamburg hatte eine solche Gestaltung zum Gegenstand. Das Gericht verneint die Möglichkeit einer steuerneutralen Übertragung des Unterschiedsbetrags. Jeder Fall des Ausscheidens eines Gesellschafters aus einer Schiffspersonengesellschaft werde von § 5a Abs. 4 Satz 3 Nr. 3 EStG erfasst, eine verbleibende (disquotale) mittelbare Beteiligung ändere daran nichts. Es komme auch nicht darauf an, ob das Ausscheiden entgeltlich oder unentgeltlich oder zu Buchwerten erfolge. Zur Begründung stellt das Gericht im Kern auf den Wortlaut, die Entstehungsgeschichte und Sinn und Zweck der Vorschrift ab.

Urteil vom 19. Dezember 2017 ([2 K 277/16](#)), Revision eingelegt, Az. BFH IV 4/18.

Ermäßigter Steuersatz für Beratungsleistungen einer Verbraucherzentrale

Mit Urteil vom 15. November 2017 hat der 1. Senat der Klage einer Verbraucherzentrale stattgegeben, mit der diese die Anwendung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes auf ihre gegen Entgelt ausgeführten Beratungsleistungen begehrte. Die Verbraucherzentrale hatte als eingetragener, gemeinnütziger Verein zunächst Einkünfte aus einem von ihr unterhaltenen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gem. § 64 AO und Einkünfte aus entgeltlichen Einzelberatungen als Zweckbetrieb gem. § 65 AO erklärt. Nach Erörterungen auf Bund- Länder-Ebene teilte die Finanzbehörde der Klägerin mit, dass die entgeltliche Vertretung von Einzelinteressen einschließlich der individuellen Rechtsberatung durch Verbraucherzentralen nicht in den steuerbegünstigten Bereich als Zweckbetrieb gehöre und entsprechende Umsätze dem regulären Umsatzsteuersatz unterlägen. Verstöße gegen die Trennung der steuerpflichtigen wirtschaftlichen von der steuerbegünstigten Tätigkeit könnten zum Verlust der Gemeinnützigkeit führen. Nach Ablauf einer seitens der Behörde gewährten Übergangsfrist stellte die Klägerin ihre Beratungsleistungen mit dem Regelsteuersatz von 19 % in Rechnung und gab entsprechende Voranmeldungen ab. Die hiergegen eingereichte, zunächst auf Anfechtung gerichtete und später auf Feststellung umgestellte Klage hatte Erfolg: Das Gericht hat die entgeltlichen Beratungsleistungen als im Rahmen eines Zweckbetriebs erbracht angesehen. Sie dienten in ihrer Gesamtrichtung dazu, die steuerbegünstigten, satzungsgemäßen Zwecke zu erfüllen. Nur durch die Erbringung von Einzelberatungen könne die Klägerin ihren begünstigten Zweck der Verbraucherberatung erfüllen. Daher sei der ermäßigte Steuersatz anzuwenden.

In verfahrensrechtlicher Hinsicht stellte sich die interessante Frage, ob die Klägerin ihr Begehren zulässigerweise im Wege der -grundsätzlich subsidiären- Feststellungsklage (anstatt einer Anfechtung) geltend machen kann. Dies hat das Gericht bejaht. Ausnahmsweise gewähre die Feststellungsklage weitergehenden Rechtsschutz hinsichtlich der Festlegung des Steuersatzes und der Frage des möglichen Verlustes der Gemeinnützigkeit.

Weil auch die anderen bundesweit existierenden 16 als gemeinnützig anerkannten

Verbraucherzentralen entsprechenden Aufforderungen der für sie zuständigen Finanzbehörden gefolgt sind, ihre Beratungsleistungen mit dem Regelsteuersatz in Rechnung zu stellen, ist die Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen worden.

Urteil vom 15. November 2017 ([1 K 2/16](#)), Revision eingelegt, AZ BFH V R 4/18.

Weitere Entscheidungen in Kurzform

Abgabenordnung

1. Im Rahmen des Verfahrens auf **Erlass einer einstweiligen Anordnung** muss der Antragsteller neben einem Anordnungsanspruch auch einen Anordnungsgrund glaubhaft machen; wendet er sich gegen die Zwangsvollstreckung im Allgemeinen, muss er dafür Nachteile darlegen, die über das hinausgehen, was üblicherweise mit der Pflicht zur Zahlung von Steuern verbunden ist, die geltend gemachten Gründe müssen so schwerwiegend sein, dass sie den Erlass der Anordnung unabweisbar machen, weil die wirtschaftliche oder persönliche Existenz des Steuerpflichtigen durch die Ablehnung der beantragten Maßnahme unmittelbar bedroht ist.

2. Ist der **Antragsteller arbeits- und vermögenslos und bezieht Arbeitslosengeld II**, muss er für eine unmittelbare Bedrohung seiner wirtschaftlichen oder persönlichen Existenz **glaubhaft machen**, dass er **durch die ausstehende Zwangsvollstreckung durch das Finanzamt einer konkreten Erwerbschance beraubt wird**.

Beschluss vom 25. Januar 2018 ([2 V 336/17](#)), rechtskräftig.

Abgabenordnung/Finanzgerichtsordnung

1. Wird eine Provisionszahlung beim Empfänger als steuerpflichtiges Einkommen berücksichtigt, führt dies nicht dazu, dass gegenüber dem Zahlenden der entsprechende Betriebsausgabenabzug im Wege der **Änderung** des ihm gegenüber ergangenen Steuerbescheids **nach § 174 Abs. 1 Satz 1 AO** zu gewähren wäre.

2. Ebenso wenig kommt eine Bescheidänderung nach § 174 Abs. 4 Satz 1 (i. V. m. Abs. 5) AO in Betracht, weil diese Vorschrift nur einseitig das Finanzamt zu Änderungen zu Ungunsten des Steuerpflichtigen berechtigt.

3. Die **Bewilligung von PKH an eine KG** setzt gemäß § 142 FGO i. V. m. § 116 Abs. 1 Nr. 2 ZPO voraus, dass die KG nicht nur ihre eigenen Einkommens- und Vermögensverhältnisse darlegt, sondern auch die ihrer Komplementäre und Kommanditisten, und dass die Unterlassung der Rechtsverfolgung allgemeinen Interessen zuwider liefe.

Beschluss vom 30. Oktober 2017 ([3 K 187/17](#)), rechtskräftig.

Abgabenordnung/Vollstreckungsaufschub

1. Ein Antrag auf **Erlass einer einstweiligen Anordnung auf Vollstreckungsaufschub** ist unzulässig, wenn der im Antrag zum Gegenstand der Anordnung gemachte Ablehnungsbescheid bestandskräftig geworden ist.

2. Ein Vollstreckungsaufschub gemäß § 258 AO kann mangels kurzfristigen Zuwartens nicht erfolgen, wenn der Steuerschuldner ein **Ratenzahlungsangebot** macht, was eine **Tilgungsdauer von über fünf Jahren** zur Folge hätte.

Beschluss vom 30. November 2017 ([2 V 293/17](#)), rechtskräftig.

Bewertungsrecht

Besondere **Schwierigkeiten einer gutachterlichen Bewertung** machen diese nicht entbehrlich; bei Streit- oder Prozessrisiken ist die Wahrscheinlichkeit der Durchsetzbarkeit der jeweiligen Rechtspositionen im Schätzwert zu berücksichtigen.

Beschluss vom 15. Januar 2018 ([3 V 254/17](#)), rechtskräftig.

DBA-Polen/ Haftungsbescheid

1. Die **Geschäftsführerin einer deutschen GmbH** ist als **bevollmächtigte Vertreterin** im Sinne des Art. 16 Abs. 2 DBA-Polen anzusehen.

2. Die Besteuerung der nach der Freistellung bezogenen Vergütung richtet sich nach Art. 16 Abs. 2 DBA-Polen. Der erforderliche Zusammenhang nach Art. 16 DBA-Polen endet nicht mit dem Ende der gesellschaftsrechtlichen Stellung als Geschäftsführerin durch Freistellung oder Löschung im Handelsregister. Die Freistellung stellt lediglich eine interne Maßnahme dar, die die Stellung als Geschäftsführerin nicht beeinträchtigt.

3. Auch die **Besteuerung der Abfindungszahlungen** richtet sich nach Art. 16 Abs. 2 DBA-Polen.

Gerichtsbescheid vom 9. November 2017 ([6 K 14/17](#)), Rev. eingelegt, Az. BFH I R 76/17.

Einkommensteuer

Der **Abgeltungssteuer unterliegende Kapitalerträge** im Sinne des § 32d Abs. 1 EStG sind **nicht in die Ermittlung des zu versteuernden Einkommens einzubeziehen** und fließen nicht in die Ermittlung der tariflichen Einkommensteuer ein. Sofern sich im Übrigen ein positives zu versteuerndes Einkommen im Sinne des § 2 Abs. 5 EStG nicht ergibt, können Steuerermäßigungen nach § 35a EStG eine tarifliche Einkommensteuer nicht mindern.

Gerichtsbescheid vom 23. November 2017 ([6 K 106/16](#)), Rev. eingelegt, Az. BFH VI R 54/17.

1. Bei **Darlehen zwischen Verwandten**, die der Finanzierung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten von Wirtschaftsgütern dienen und die daher eindeutig betrieblich bzw. durch die Erzielung von Überschusseinkünften veranlasst sind, steht es der steuerlichen Anerkennung nicht entgegen, wenn das Darlehen unter im Einzelnen fremdunüblichen Bedingungen gewährt wurde, solange die laufenden Zinsen vereinbarungsgemäß gezahlt werden.

2. Auch einem derartigen **Anschaffungsdarlehen** ist die steuerliche Anerkennung jedoch zu versagen, wenn es sich um eine **verschleierte Schenkung** handelt, weil die feste Laufzeit des tilgungsfreien Darlehens die durchschnittliche Lebenserwartung des Darlehensgebers deutlich übersteigt.

3. Ist das Darlehen von einer verschleierte Schenkung zumindest nicht eindeutig abgrenzbar, weil die Laufzeit die durchschnittliche weitere Lebenserwartung des Darlehensgebers um sieben Jahre übersteigt, fällt im Rahmen des bei Anschaffungsdarlehen zwar untergeordneten, aber dennoch zu durchzuführenden Fremdvergleichs unter Berücksichtigung der Verteilung der Vertragschancen und -risiken die fehlende Besicherung ins Gewicht. Einem derartigen Darlehen, das in Höhe von 400.000 € gewährt wird, ist die steuerliche Anerkennung zu versagen, wenn es **ohne jede Besicherung des Rückzahlungsanspruchs für eine feste Laufzeit von 30 Jahren** vereinbart wird und nur

der Darlehensnehmer, nicht aber der Darlehensgeber die Möglichkeit hat, sich vor Ablauf dieser Frist von dem Vertrag zu lösen.

Urteil vom 3. November 2017 ([6 K 20/17](#)), rechtskräftig.

1. Es besteht die (**widerlegbare**) **Vermutung einer entgeltlichen Veräußerung**, wenn ein Kapitalgesellschaftsanteil zwischen fremden Dritten übertragen wird.

2. Diese Vermutung ist umso stärker, je werthaltiger der Anteil für die an der Übertragung beteiligten Personen ist.

3. Das **Finanzgericht ist im zweiten Rechtsgang an die rechtliche Beurteilung des BFH im Revisionsverfahren gebunden**, die zur Aufhebung der erstinstanzlichen Entscheidung geführt hat, an die Beurteilung, die für die Zurückweisung maßgebend war und an alle abschließend entschiedenen Rechtsfragen.

Urteil vom 14. November 2017 ([2 K 184/17](#)), NZB eingelegt, Az. BFH IX B 141/17.

Eine **Nutzung zu eigenen Wohnzwecken im Jahr der Veräußerung** und in den beiden vorangegangenen Jahren gem. **§ 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 3 Alt. 2 EStG** setzt voraus, dass sich die Nutzung zu eigenen Wohnzwecken über das gesamte mittlere Jahr erstreckt, während im Jahr der Veräußerung sowie im zweiten Jahr vor der Veräußerung die Eigennutzung nicht während des gesamten Kalenderjahres gegeben sein muss (Anschluss an BFH-Urteil vom 27. Juni 2017 IX R 37/16).

Beschluss vom 30. November 2017 ([3 V 194/17](#)), rechtskräftig.

Auch der **Betreiber einer Eisdiele**, welcher seinen Gewinn mittels Einnahmeüberschussrechnung ermittelt und **nahezu ausschließlich Barumsätze** tätigt, ist grundsätzlich jedenfalls dann verpflichtet, **jeden einzelnen Umsatz getrennt aufzuzeichnen**, wenn er ein modernes PC-gestütztes Kassensystem vorhält und grundsätzlich nutzt.

Beschluss vom 16. Januar 2018 ([2 V 304/17](#)), rechtskräftig.

Bei der **Gewinnermittlung mittels Einnahmenüberschussrechnung** können die Buchführung bzw. die Aufzeichnungen der Besteuerung nicht nach § 158 AO zugrunde gelegt werden, wenn **in einem Restaurationsbetrieb mit Lieferservice** lediglich die Restaurantumsätze mittels Z-Bons nachgewiesen werden, welche entgegen der eigentlichen Hersteller-Programmierung über einen Zeitraum von mehr als drei Jahren keinerlei Stornobuchungen aufweisen, und die Umsätze des Lieferservice, welche überwiegend vom ausliefernden Fahrer bar vereinnahmt werden, lediglich in gewissen Zeitabständen von einem Steuerbüro auf einem "Kassenkonto" verbucht werden.

Beschluss vom 8. Januar 2018 ([2 V 144/17](#)), rechtskräftig.

Einkommensteuer/ Investitionsabzugsbetrag

Ein **Investitionsabzugsbetrag** ist auch dann gemäß § 7g Abs. 3 Satz 1 EStG wegen Nichtvornahme der Investition rückgängig zu machen, wenn er **rechtswidrig gebildet** worden ist.

Urteil vom 6. November 2017 ([2 K 197/17](#)), NZB eingelegt, Az. BFH X B 161/17.

Einkommensteuergesetz/ Lohnsteuerrecht

1. **Rabatte, die Arbeitnehmern von dritter Seite eingeräumt werden**, sind nur Arbeitslohn, wenn sich aus den Umständen ergibt, dass mit dem Preisnachlass die für den Arbeitgeber erbrachte Arbeitsleistung final entgolten werden soll.
2. „Enge Beziehungen sonstiger Art“ zwischen dem Dritten und dem Arbeitgeber allein begründen den erforderlichen Veranlassungszusammenhang nicht (gegen BMF-Schreiben vom 20. Januar 2015 (BStBl I 2015, 143).
3. Dass der Dritte den Rabatt aus eigenwirtschaftlichen Gründen gewährt, spricht gegen die Annahme von Arbeitslohn.
Urteil vom 29. November 2017 ([1 K 111/16](#)), rechtskräftig.

Kindergeld

Bei einem **volljährigen Kind**, welches in einer Wohnung zusammen mit einem Elternteil in seinem alten Kinderzimmer lebt, ist grundsätzlich von einer **Haushaltsaufnahme** auszugehen. Eine Wohngemeinschaft ohne Haushaltsaufnahme ist nur bei Hinzutreten von besonderen Umständen anzunehmen.
Urteil vom 4. Januar 2018 ([6 K 36/17](#)), rechtskräftig.

Kostenrecht

1. Erhöhung der Geschäftsgebühr auf 2,5 wegen überdurchschnittlicher Schwierigkeit.
2. **Keine** Entstehung einer **Terminsgebühr**, wenn das **Bundesverfassungsgericht über ein Normenkontrollverfahren nicht mündlich verhandelt**.
3. Zur ausnahmsweisen Erstattungsfähigkeit von Aufwendungen für ein technisches Gutachten.
Beschluss vom 22. Januar 2018 ([4 K 84/17](#)), rechtskräftig.

Die durch die **Parallelität der Einspruchsverfahren** bedingte erhebliche Reduzierung des zeitlichen Aufwands ist im Rahmen der Gesamtwürdigung aller Umstände **bei der Bemessung der Höhe der Geschäftsgebühr** maßgeblich zu berücksichtigen.
Beschluss vom 25. Januar 2018 ([4 K 85/17](#)), rechtskräftig.

1. **Keine** Entstehung einer **Terminsgebühr**, wenn das Telefonat lediglich der praktischen Umsetzung einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts dient.
2. Eine Erledigungsgebühr kann nicht beansprucht werden, wenn es an der Kausalität der besonderen anwaltlichen Mitwirkung für den Erledigungserfolg fehlt.
3. Zur Frage, ob **Kosten eines AdV-Verfahrens im Rahmen des Hauptsacheverfahrens als notwendige Aufwendungen** geltend gemacht werden können.
Beschluss vom 12. Januar 2018 ([4 K 100/17](#)), rechtskräftig.

Körperschaftsteuer/Abgabenordnung

1. Gemäß § 160 Abs. 1 Satz 1 AO sind Betriebsausgaben regelmäßig nicht zu berücksichtigen, wenn der Steuerpflichtige dem Verlangen der Finanzbehörde nicht nachkommt, die Empfänger zu benennen. Der Finanzbehörde kommt dabei ein Ermessen zu, von dem sie in doppelter Weise Gebrauch macht. Zunächst entscheidet das Finanzamt, ob es ein **Benennungsverlangen** an den Steuerpflichtigen richten soll. Dann trifft es eine

Entscheidung darüber, ob und inwieweit es Ausgaben, bei denen der Empfänger nicht benannt ist, zum Abzug zulässt. Beide Entscheidungen sind **im Klageverfahren gegen die Steuerfestsetzung auch auf ihre Rechtmäßigkeit zu überprüfen**.

2. Zum Nachweis einer voraussichtlich dauernden Wertminderung einer Kaufpreisforderung können auch **wertaufhellende Tatsachen** berücksichtigt werden, soweit sie im Zeitpunkt der Aufstellung der Bilanz bzw. in dem davor liegenden Zeitpunkt der gesetzlichen Verpflichtung zur Aufstellung des Jahresabschlusses vorgelegen haben.

Beschluss vom 22. Januar 2018 ([2 V 305/17](#)), rechtskräftig.

Solidaritätszuschlag/Einkommensteuer

Die Einkommensteuer auf den **Nachversteuerungsbetrag im Sinne des § 34a Abs. 4 EStG** ist Teil der Bemessungsgrundlage für den Solidaritätszuschlag.

Gerichtsbescheid vom 8. Dezember 2017 ([3 K 294/16](#)), Rev. eingelegt, Az. BFH III R 4/18.

Steuerberatergesetz

1. Im finanzgerichtlichen Verfahren über den **Widerruf der Bestellung als Steuerberater** gemäß § 46 Abs. 2 Nr. 4 StBerG ist zum einen zu prüfen, ob der **Vermögensverfall im Zeitpunkt des Erlasses des Widerrufsbescheides** vorlag, und zum anderen, ob sich die Sachlage im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung in der Weise verändert hat, dass sich eine Rechtspflicht zur sofortigen Wiederbestellung ergibt, weil der Vermögensverfall nicht mehr besteht.

2. Nimmt das Gericht zu diesem Zweck am Tag der mündlichen Verhandlung Einsicht in das Schuldnerverzeichnis, kann der Kläger im Hinblick auf dortige Eintragungen von Gerichtsvollziehern wegen Nichtabgabe der Vermögensauskunft, die die gesetzliche Vermutung des Vermögensverfalls begründen, keinen Schriftsatznachlass verlangen, weil die Eintragungsanordnungen eines Gerichtsvollziehers dem Schuldner gemäß § 882c Abs. 2 Satz 2 ZPO zugestellt werden und der Schuldner außerdem gemäß § 882f Satz 1 Nr. 6 ZPO selbst Einsicht in das Schuldnerverzeichnis nehmen kann und für einen sachgerechten Vortrag zur Entkräftung der gesetzlichen Vermutung auch nehmen muss.

3. Die **Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung** im Hinblick auf Vortrag in einem Schriftsatz, der genau gleichzeitig mit der Verkündung des Urteils im Sitzungssaal auf der Geschäftsstelle des Gerichts eingeht, kommt nicht in Betracht, weil das Urteil im Zeitpunkt der Verkündung wirksam wird.

Urteil vom 22. November 2017 ([6 K 70/17](#)), NZB eingelegt, Az. BFH VII B 190/17.

Steuerberaterprüfung, Finanzgerichtsordnung

1. In Ausnahmefällen kann ein Antrag auf Ablehnung wegen **Besorgnis der Befangenheit** in den Gründen der Hauptsacheentscheidung **unter Mitwirkung des abgelehnten Richters** ohne dessen vorherige dienstliche Äußerung zurückgewiesen werden, um einen offensichtlichen Missbrauch des Ablehnungsrechtes für sachfremde Zwecke zu verhindern oder wenn eine bloße Formalentscheidung über ein offensichtlich unzulässiges Gesuch zu treffen ist.

2. Der Wechsel des Prozessbevollmächtigten kurz vor der anberaumten mündlichen Verhandlung stellt nicht ohne Weiteres einen erheblichen **Grund für eine Terminverlegung** dar. Maßgeblich kommt es auf die Gründe für den Wechsel des Prozessbevollmächtigten gerade zu diesem Zeitpunkt an.

3. Zum **Umfang der gerichtlichen Überprüfbarkeit von Prüfungsentscheidungen.**

4. Festgestellte Fehler bei der Bewertung einer Klausur oder bei der Punkteaddition führen nur dann zu einer Aufhebung der Prüfungsentscheidung, wenn sie sich auf die gegebene Note für die Klausur und auf das Gesamtergebnis der Prüfung ausgewirkt haben können.

5. Detaillierte Überprüfung der Punkteaddition und der Bewertung zahlreicher Abschnitte zweier Klausuren.

6. Umgang mit dem Vortrag, zwei Prüfer seien während der mündlichen Prüfung eingeschlafen.

7. Anforderungen an die Darstellung von Bewertungsfehlern bzgl. einzelner Abschnitte der mündlichen Prüfung.

Urteil vom 12. Oktober 2017 ([1 K 54/15](#)), NZB eingelegt, Az. BFH VII B 189/17.

Tabaksteuer

Der Besitzer eines Grundstücks ist nicht Besitzer von **Tabakwaren**, die sich **in einem auf dem Grundstück geparkten LKW**, über den er keine Verfügungsmacht hat, befinden. Dies gilt auch dann, wenn er an dem Zigarettschmuggel beteiligt ist, wenn er keine Tatherrschaft hat.

Beschluss vom 19. Januar 2018 ([4 V 260/17](#)), rechtskräftig.

Umsatzsteuer

1. Versteigert ein Pfandleihhaus eine Pfandsache, kommt es zu einer Doppellieferung, nämlich zu einer Lieferung des Verpfänders an das Pfandleihhaus und zu einer weiteren Lieferung des Pfandleihhauses an den Ersteigerer.

2. Pfandleihhäuser können **auf die bei den Pfandverwertungen getätigten Umsätze die Differenzbesteuerung nach § 25a UStG** anwenden, wenn es sich bei den Pfandsachen nicht um Edelsteine und Edelmetalle handelt, die Pfandkreditnehmer keine Unternehmer sind und die besonderen Aufzeichnungspflichten erfüllt werden.

3. Bei der Differenzbesteuerung bemisst sich die USt nach der **Differenz zwischen dem Verkaufspreis - dem Versteigerungserlös - und dem Einkaufspreis**. Der Einkaufspreis setzt sich aus dem Darlehensbetrag, den aufgelaufenen Zinsen, den Gebühren bzw. Vergütungen und dem an den Verpfänder ggf. auszukehrenden Verwertungsüberschuss zusammen. Nicht einzubeziehen sind die Verwertungskosten, die das Pfandleihhaus im eigenen Interesse aufwendet, um den Versteigerungsumsatz tätigen zu können. Im Ergebnis sind daher die Verwertungskosten die Bemessungsgrundlage für die USt.

4. Im Falle einer Unterdeckung bilden die Verwertungskosten die Bemessungsgrundlage nur in der Höhe, in der sie durch den Versteigerungserlös nach Abzug der Darlehenssumme, der Zinsen und der Gebühren, jeweils in Höhe des Nennbetrages, noch gedeckt sind.

Gerichtsbescheid vom 16. November 2017 ([6 K 30/17](#)), rechtskräftig.

Die **Überlassung von Zimmern** ist **keine steuerfreie Vermietung** gemäß § 4 Nr. 12 S. 1 Buchst. a UStG, wenn sie **wegen der Einbindung in die Gesamtleistung eines Bordells ein anderes Gepräge** erhält. Kennzeichnend hierfür können sein eine einheitliche Außendarstellung als Bordell, eine Zimmerüberlassung nur an Kunden des Hauses, Festlegung eines Eintrittsgeldes, Vorgaben hinsichtlich der Preise.

Urteil vom 19. Dezember 2017 ([2 K 134/17](#)), rechtskräftig.

1. Die Befugnis des Finanzamts zur **Änderung der Umsatzsteuerfestsetzung** gegenüber dem leistenden Unternehmer **gemäß § 27 Abs. 19 Satz 1 UStG** setzt voraus, dass dem leistenden Unternehmer gegen den Leistungsempfänger ein abtretbarer Anspruch auf Zahlung des Umsatzsteuerbetrages zusteht.
2. Ein derartiger Anspruch steht dem Leistenden aus einer ergänzenden Auslegung des mit dem Leistungsempfänger geschlossenen Bauwerkvertrages zu.
3. Dieser **Anspruch ist auch dann abtretbar**, wenn **über das Vermögen des leistenden Unternehmers das Insolvenzverfahren eröffnet** wurde. Dem steht nicht entgegen, dass die Abtretung regelmäßig zu einer Gläubigerbenachteiligung führen würde. Zum einen begründet eine Gläubigerbenachteiligung rechtlich kein Veräußerungsverbot und zum anderen besteht kein Schutzbedürfnis des Insolvenzschuldners und der Gläubiger, wenn der Insolvenzverwalter sich gegen die rechtlich mögliche Abtretung entscheidet, um einerseits die Zahlung des Leistungsempfängers in voller Höhe zur Masse zu ziehen und andererseits die Umsatzsteuerforderung des Finanzamtes nur in Höhe der Insolvenzquote befriedigen zu müssen.

Urteil vom 18. Januar 2018 ([3 K 209/17](#)), rechtskräftig.

Bei der **Versagung des Vorsteuerabzugs wegen Rechtsmissbrauchs** kommt es nicht darauf an, ob der Steuerpflichtige die genaue Art und Weise der Begehung der Umsatzsteuerhinterziehung seines Lieferanten kannte oder hätte kennen müssen. Es reicht aus, wenn er wusste oder hätte wissen müssen, dass sein Lieferant die Umsatzsteuer aus dem Geschäft nicht abführen will.

Beschluss vom 16. Januar 2018 ([6 V 120/17](#)), rechtskräftig.

Umsatzsteuer/ Umsatzsteuerfreie Heilbehandlungsleistungen

Umsätze eines Laborarztes, der Gewebeproben anderer Ärzte und/oder Krankenhäuser analysiert und befundet, sind als Heilbehandlungsleistungen nach § 4 Nr. 14 Buchst. a UStG steuerfrei. Die Regellösung setzt nicht das Bestehen eines persönlichen Vertrauensverhältnisses zwischen Arzt und Patient voraus.

Urteil vom 29. August 2017 ([2 K 221/15](#)), Rev. eingelegt, Az. BFH XI R 30/17.

Zollrecht

1. Eine **Zollanmeldung** kann nicht nach Art. 78 ZK in Bezug auf den Anmelder geändert werden.
2. Die Rechtsfolge des Art. 5 Abs. 4 Unterabsatz 2 ZK kann nicht über einen Antrag nach Art. 78 ZK außer Kraft gesetzt werden.

Urteil vom 20. Dezember 2017 ([4 K 240/16](#)), rechtskräftig.

Zollrecht/Außenwirtschaftsrecht

1. Eine als „**Rücknahme**“ **bezeichnete Aufhebung der Annahme einer Zollanmeldung** kann regelmäßig in einen Widerruf umgedeutet werden.
2. Zwischen den Begriffen „Verträgen“ und „Vereinbarungen“, die in § 77 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 AWV nebeneinander genannt werden, besteht kein sachlicher Unterschied.
3. Unter die **Altvertragsklausel des § 77 Abs. 4 Nr. 2 AWV** fällt nur die Erfüllung von konkreten schuldrechtlichen Leistungspflichten, die vor dem Stichtag begründet wurden.

4. Die Erfüllung eines Rahmenvertrags, der vor dem Stichtag geschlossen wurde, fällt nicht unter die Altvertragsklausel, wenn die Verpflichtung zur Lieferung einer Ware von weiteren Handlungen der Vertragsparteien abhängt und diese Handlungen nach dem Stichtag erfolgten.

Urteil vom 5. Dezember 2017 ([4 K 12/17](#)), Rev. eingelegt, Az. BFH VII R 7/18.

Zollrecht/ Gemeinsamer Zolltarif

1. Ein **sog. Injektor** ist als **Teil der zentralen Massenspektrometer-Einheit eines Massenspektrometers** in die Position 9027 9050 KN einzureihen.

2. Die in der zentralen Massenspektrometer-Einheit eingebaute Ionisationseinheit stellt keine Maschine i. S. d. Position 8543 KN mit eigener Funktion dar. Ihre Funktion "Generierung von Ionen" geht in der Funktion "physikalische oder chemische Untersuchung" (Position 9027 KN) der zentralen Massenspektrometer-Einheit auf.

Urteil vom 24. November 2017 ([4 K 52/15](#)), rechtskräftig.

1. Ein Antrag auf **Aussetzung der Vollziehung einer verbindlichen Zolltarifauskunft** nach Art. 33 Abs. 1, 1. Alt. UZK ist nach § 69 FGO i. V. m. Art. 45 UZK statthaft, da eine verbindliche Zolltarifauskunft unter der Geltung des UZK ein vollziehbarer und aussetzungsfähiger Verwaltungsakt ist.

2. Ein Panel für Röntgengeräte mit CMOS-Bildsensor mit Szintillator und Bildsignalelektronik zum Erzeugen eines Rohdatenbildes durch Umwandeln von Röntgenstrahlen in Lichtimpulse, **sog. Röntgenflachdetektor**, ist als **Fernsehkamera** in die Position 8525 KN, TARIC-Unterposition 8525 8019 900 einzureihen.

Beschluss vom 21. Dezember 2017 ([4 V 143/17](#)), rechtskräftig.

1. Ein **gläserner Probenzerstäuber** ist als **Teil eines Massenspektrometers** in die Position 9027 9050 KN einzureihen.

2. Trotz seiner Beschaffenheit aus Glas stellt der **Zerstäuber keine "Glasware für Laboratorien"** der Position 7017 KN dar. Nach der maßgeblichen englischen und französischen Sprachfassung der Erläuterungen zur Position 7017 HS unterfallen dieser Position nur Glaswaren, die gewöhnlich in Laboratorien "allgemein verwendet" werden.

Urteil vom 24. November 2017 ([4 K 36/15](#)), rechtskräftig.

Zweitwohnungsteuer

1. Für die **Befreiung eines Verheirateten von der Zweitwohnungsteuer** gem. § 2 Abs. 5 Buchst. c HmbZWStG für eine überwiegend aus beruflichen Gründen gehaltene Nebenwohnung kommt es für die Frage, ob die gemeinsame Wohnung die Hauptwohnung ist und außerhalb des Gebietes der Freien und Hansestadt Hamburg liegt, auf das **Vorliegen einer gemeinsamen Wohnung als Hauptwohnung** im Sinne des BMG und damit auf die melderechtlichen Verhältnisse an.

2. Es kommt daher nicht allein darauf an, ob der gemeinsame Lebensmittelpunkt der Ehegatten außerhalb des Gebietes der Freien und Hansestadt Hamburg liegt.

Urteil vom 9. Januar 2018 ([1 K 196/16](#)), NZB eingelegt, Az. BFH VIII B 22/18.

Wussten Sie schon ...

... dass das Gericht zwei neue Senatsvorsitzende hat? Dr. Frank Schindler hat nach langjähriger Tätigkeit im 2. Senat ab 29. Januar 2018 den Vorsitz im 6. Senat übernommen, der u.a. für die Finanzämter Großunternehmen, Altona und Barmbek-Uhlenhorst sowie für Kindergeld zuständig ist. Richterin am Finanzgericht Elisabeth Kreth hat ebenfalls den 2. Senat verlassen und übernimmt ab 1. April den Vorsitz im 3. Senat, der für die Finanzämter Hamburg-Am Tierpark und Hamburg Harburg zuständig ist, sowie eine besondere Zuständigkeit für Erbschaft- und Schenkungsteuer, Grunderwerb- und Grundsteuer, Bewertung und Kirchensteuer hat. Bis dahin hatte Vorsitzender Richter am Finanzgericht Christoph Hardt den Vorsitz inne, der zum 31. März 2018 in den Ruhestand getreten ist.

... dass das Finanzgericht Hamburg lt. einer Studie der Universität Princeton, New Jersey, USA, nach dem Bundesfinanzhof und dem Bundesgerichtshof das "vorlagefreudigste" Gericht in der Bundesrepublik in Sachen Vorabentscheidungsersuchen an den Gerichtshof der Europäischen Union ist? Dies ist angesichts der Größe des Gerichts mit gegenwärtig nur sechs Senaten besonders bemerkenswert.

Impressum

Redaktion und verantwortlich im Sinne des Presserechts:

Vizepräsidentin des Finanzgerichts Corina Kögel, Pressesprecherin,

Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, Tel.: 0 40-4 28 43 77 28, Fax: 0 40-4 27 98 27 77,

E-Mail: corina.koegel@fg.justiz.hamburg.de.